

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahlen

Verwaltungsstandort Torgau	0 34 21/7 58 -0
Verwaltungsstandort Delitzsch	03 42 02/9 88 -0
Verwaltungsstandort Oschatz	0 34 35/9 84 -0
Verwaltungsstandort Eilenburg	0 34 23/70 97 -0

Bürgerbüros

Bürgerbüro Torgau	0 34 21/75 8- 13 71
Bürgerbüro Delitzsch	03 42 02/98 8- 13 36
Bürgerbüro Oschatz	0 34 35/98 4- 13 80
Bürgerbüro Eilenburg	0 34 23/7 09 7- 13 55

Bereich Landrat

Büro Landrat	0 34 21/75 8- 10 01
Büro für Öffentlichkeitsarbeit/Kreistag	0 34 21/75 8- 10 11
Amt für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus	03 42 02/98 8- 10 50
Rechnungsprüfungsamt	0 34 21/75 8- 10 90
Gleichstellungsbeauftragte	0 34 21/75 8- 10 96

Dezernat I - Hauptverwaltung

Dezernent	0 34 21/75 8- 11 02
Kommunalamt	0 34 21/75 8- 12 02
Personalamt	0 34 21/75 8- 15 02
Hauptamt	0 34 21/75 8- 13 02

Dezernat II - Finanzverwaltung

2. Beigeordneter und Dezernent	0 34 21/75 8- 20 02
Kämmerei	0 34 21/75 8- 21 01
Kreiskasse	0 34 21/75 8- 21 50
Amt für participationsverwaltung/ Controlling	0 34 21/75 8- 20 02

Dezernat III - Bau

Dezernent	0 34 23/7 09 7- 30 01
Bauordnungs- und Planungsamt	0 34 23/7 09 7- 31 01
Amt für Ländliche Neuordnung	0 34 23/7 09 7- 32 01
Straßenbauamt	0 34 23/7 09 7- 33 01

Dezernat IV - Umwelt

1. Beigeordneter und Dezernent	0 34 23/7 09 7- 40 01
Umweltamt	0 34 23/7 09 7- 41 01
Vermessungsamt	0 34 21/7 79 -3 00
Gutachterausschuss	0 34 21/7 79 -2 00

Dezernat V - Ordnung

Dezernentin	03 42 02/98 8- 50 01
Straßenverkehrsamt	03 42 02/98 8- 51 01
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt	03 42 02/98 8- 52 01
Ordnungsamt	03 42 02/98 8- 53 01
Gesundheitsamt	0 34 21/75 8- 63 02
Amt für Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz	03 42 02/98 8- 54 01
Eigenbetrieb Rettungsdienst	03 42 02/65 -2 12

Dezernat VI - Soziales

Dezernent	0 34 21/75 8- 60 02
Jugendamt	0 34 21/75 8- 61 01
Sozialamt	0 34 21/75 8- 62 02

Eigenbetrieb Kommunale Bildungsstätten

Betriebsleiter	0 34 21/75 8- 70 02
----------------	---------------------

www.landkreis-nordsachsen.de

Anpassung der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Nordsachsen

Aufgrund des § 34 Abs. 2 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577) in der Fassung vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323) hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen am 22.09.2010 folgende

Anpassung der Geschäftsordnung

beschlossen:

1. § 27 der Geschäftsordnung (Geschäftsordnung der Ausschüsse) wird wie folgt gefasst:

(1) Diese Geschäftsordnung findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung.

(2) Die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Soweit jedoch eine Angelegenheit, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten ist, einem beschließendem Ausschuss innerhalb seines Aufgabengebietes zur Vorberaterung zugewiesen ist, findet diese Vorberaterung in nichtöffentlicher Sitzung statt. (§ 37 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2 SächsLKrO)

(3) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich (§ 39 Abs. 2 SächsLKrO).

(4) Die den Einladungen zu den Ausschusssitzungen beizufügenden Unterlagen sind, mit dem Vermerk „zur ausschließlich persönlichen und nichtöffentlichen Verwendung der jeweiligen Ausschussmitglieder“ zu versehen.

(5) Kreisräte können an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen.

(6) Die in den Ausschüssen zu beratenden Beschlussvorlagen sind dem Kreistag auch dann zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn die Ausschüsse im Rahmen ihrer Vorberaterung eine Vorlage an den Kreistag abgewiesen haben.

2. In-Kraft-Treten:

Die Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Nordsachsen tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Torgau, 22. September 2010



Czapalla
Landrat



Erste Änderung der Satzung für den kommunalen Eigenbetrieb „Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Nordsachsen“

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577) in der Fassung vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323) i. V. m. § 3 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) vom 19. April 1994 (Sächs.GVBl. 773) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des SächsEigBG vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323) hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen am 22. September 2010 folgende

Änderung der Satzung für den kommunalen Eigenbetrieb „Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Nordsachsen“

beschlossen:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 2 (Gegenstand des Eigenbetriebes) wird wie folgt geändert:

- (2) Zu den Aufgaben gemäß Absatz 1 gehören insbesondere:
2. die Organisation des Rettungsdienstes auf der Grundlage eines bei Bedarf zu aktualisierenden Rettungsdienstbereichsplans.
2. **§ 5 (Stammkapital)** wird wie folgt gefasst:
Eine Ausstattung mit Stammkapital erfolgt nicht.
 3. **§ 12 Abs. 2 (Aufgaben des Betriebsleiters)** wird wie folgt gefasst:
(2) Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Kreistages, des Betriebsausschusses sowie die Weisungen des Landrates (vgl. § 10 SächsEigBG) gemäß § 5 Abs. 2 SächsEigBG,
 4. **§ 14 Abs. 2 (Vertretung des Kommunalen Eigenbetriebes)** wird wie folgt gefasst:
(2) Der Betriebsleiter zeichnet unter dem Namen des Kommunalen Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
 5. **§ 16 Abs. 2 und 3 (Wirtschaftsplan)** werden wie folgt gefasst:
(2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan, der Finanzplanung und der Stellenübersicht. Er ist dem Haushaltsplan des Landkreises Nordsachsen **als Anlage** beizufügen.
(3) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Liquiditätsplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses bzw. des Kreistages nach Maßgabe der Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen.
 6. **§ 17 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 (Jahresabschluss)** werden wie folgt gefasst:
(1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, und der Anhang nach der Sächsischen Eigenbetriebsordnung) und der Lagebericht sind vom Betriebsleiter innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Landrat vorzulegen. Der Landrat leitet die Unterlagen unverzüglich der örtlichen und überörtlichen Prüfungseinrichtung zur Jahresschlussrechnung zu.
(2) ...
(3) Das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung ist im Betriebsausschuss vorzubereiten und mit dem Ergebnis der Vorberatung dem Kreistag zur Feststellung zuzuleiten. Der Kreistag stellt den Jahresabschluss innerhalb von 9 Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres fest.
(4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist gemäß § 19 Abs. 2 SächsEigBG ortsüblich bekannt zu machen.
 7. **§ 18 Abs. 1 (Fachbediensteter für das Finanzwesen)** wird wie folgt gefasst:
(1) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebsleitung im Benehmen mit dem Fachbediensteten für das Finanzwesen rechtzeitig zu erstellen.
 8. **In-Kraft-Treten**
Die Änderung der Betriebssatzung des Kommunalen Eigenbetriebes „Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Nordsachsen“ tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Torgau, den 22.09.2010



Czapalla
Landrat



Hinweis gemäß § 3 Absatz 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gemäß § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Nordsachsen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Torgau, den 22.09.2010



Czapalla
Landrat



Pressestelle

Ausschreibungen des Landratsamtes Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VOB/A, VOF und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter www.landkreis-nordsachsen.de.

Amt für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus

Touristische Fachtagung am 27.10.2010 von 10.00 bis 15.00 Uhr in Oschatz

Am 27. Oktober 2010 findet von 10 bis 15 Uhr im Thomas-Müntzer-Haus Oschatz, Altmarkt 17 eine Fachveranstaltung für Hoteliers, Gastronomen, Unternehmen von touristischen Dienstleistungen, Institutionen, Vereine und interessierte Bürger statt. Informationen erhalten Sie im LRA Nordsachsen, Amt für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus, 04855 Torgau, Telefon: 03 42 02/9 88-10 62.

Programm

Moderation

Herr Rainer Heun, Geschäftsführer der Kurbetriebsgesellschaft Dübener Heide mbH

10.00 Uhr

Begrüßung und Eröffnung

Grußworte

Herr Andreas Kretschmar, Oberbürgermeister der Stadt Oschatz

10.15 Uhr - 10.45 Uhr

Tourismusstrategie des Freistaates Sachsen - Informationen zum Arbeitsstand

Herr Frank Ortman, Referatsleiter im Sächsischen Ministerium für Wirtschaft und Arbeit

10.45 Uhr - 11.30 Uhr

Entwicklungsoptionen Destination Sächsisches Burgen- und Heideland mit Schwerpunkten „Leipziger Neuseenland“ und „Dübener Heide/Dahlener Heide/Wermsdorfer Wald/Ostelbien“

Frau Dr. Katharina Sparrer, Geschäftsführerin des Tourismusverbandes Sächsisches Burgen- und Heidelberg e. V.

Herr Prof. Dr. Hartmut Rein, BTE Tourismusmanagement & Regionalentwicklung Berlin

11.30 Uhr - 12.00 Uhr

„Mit Speck fängt man Mäuse - Qualität als Erfolgsfaktor für wettbewerbsfähige Angebote und Regionen“

Frau Anna Pietzsch, Projektkoordinatorin ServiceQualität Deutschland in Sachsen, Landestourismusverband Sachsen e. V.

Praxisbeispiel Torgau-Informations-Center

Frau Anja Bauermeister, Torgauer Tourismus & Bäder GmbH

12.00 Uhr - 12.45 Uhr

Mittagspause

12.45 Uhr - 13.30 Uhr

„Urlaub in sächsischen Dörfern“- ein Projekt der Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH

Herr Udo Delinger, Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH, Leiter Marketing Deutschland

13.30 Uhr - 14.00 Uhr

Lutherdekade in Sachsen - Lutherweg

Christian Otto, Beauftragter der Sächs. Staatsregierung für die Lutherdekade

Herr Dr. Michael Reiniger, Stadtverwaltung Torgau, Referat Kultur & Tourismus

Frau Anja Bauermeister, Torgauer Tourismus & Bäder GmbH

14.00 Uhr - 14.30 Uhr

Zusatzangebote und Vernetzungsmöglichkeiten für touristische Destinationen

Herr Volker Große, Geschäftsführer der marketinGK Meißen

15.00 Uhr

Individueller Rundgang durch das ehemalige Landesgartenschauengelände mit O-Schatz Park, Europäischem Jugendcamp und Skateranlage

20 Jahre friedliche Revolution und Deutsche Einheit



Mit einer Bürgerfestmeile vom Sächsischen Landtag bis zur Staatskanzlei wurde der 20. Jahrestag der Deutschen Einheit in Dresden gefeiert.

Auch Vertreter des Landratsamtes Nordsachsen waren mit einem Informationsstand vertreten. Sie präsentierten den Landkreis mit Bildern, Broschüren, Flyern und Werbegeschenken. Am Gemeinschaftsstand des Landkreises präsentierten auch die Krostitzer Brauerei und das Backhaus Wentzlauff aus Sorzig-Ablass ihre Produkte. Ein Höhepunkt dieses Tages war der Besuch von Ministerpräsident Tillich und Staatsminister Kupfer am Stand. Alles in allem war es ein gelungener Tag mit einer großen Besucherresonanz. Die Mischung aus Volksfest, Präsentationen der Sächsischen Staatsministerien, der Landkreise und Städte und die verschiedensten Programme fanden großen Anklang.

Dezernat IV

Landratsamt Nordsachsen

Torgau, 07.10.2010

Dezernat Umwelt

Vermessungsamt

Sonderungsbehörde

Sonderungsbescheid

in dem Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz
Sonderungsplan Nr. 3/2009

Aufgrund der Ergebnisse des oben angeführten Sonderungsverfahrens nach § 1 Nr. 1 des Bodensonderungsgesetzes (BoSoG) wird Folgendes angeordnet:

1. Der ausliegende Sonderungsplan, der Teil dieses Bescheides ist, wird verbindlich festgestellt.
2. Die Grundstücke im Plangebiet haben den aus dem ausliegenden Sonderungsplan ersichtlichen Umfang.

Begründung

In der Gemeinde **Krostitz**, Gemarkung **Krensitz**, Flur **1**, Flurstücke: **42/45, 42/47** und Flur **2**, Flurstück: **37/14** ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3332) durchgeführt worden. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen stellen sich die Grenzen der Grundstücke im Plangebiet wie aus dem ausliegenden Sonderungsplan ersichtlich dar.

Gegen den Sonderungsplanentwurf wurden folgende Einwände erhoben:

Krensitz, Flur 1

- Die Eigentümer des Anteils 5010 erhoben Einwand gegen die Abgrenzung ihres Anteils zum Anteil 5013. Dem Einwand konnte stattgegeben werden, der Sonderungsplan wurde geändert.

✂ — — — — —

Die Teilnahme an der Fachveranstaltung „Tourismus“ ist kostenfrei. Für das Mittagessen wird ein Unkostenbeitrag erhoben.

Anmeldung bitte bis zum 20.10.2010 per Fax 03 42 02/9 88-10 55 oder per E-Mail sylke.seidel@lra-nordsachsen.de erforderlich.

Hiermit melde ich mich verbindlich zur Fachveranstaltung „Tourismus“ am 27. Oktober 2010 in Oschatz an.

Frau:/Herr:

Firma: /Institution:

Anschrift:

E-Mail:

Datum:Unterschrift:

— — — — — ✂

- Die Eigentümer des Anteils 5018 erhoben Einwand gegen die festgelegte Umringsgrenze zu dem bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstück 207/44 der Gemarkung Krenstz, Flur 1. Dem Einwand konnte stattgegeben werden, der Sonderungsplan wurde geändert.
- Die Eigentümerin des Anteils 5011 erhob Einwand gegen die Abgrenzung ihres Anteils zu den angrenzenden Anteilen 5015 und 5017 sowie gegen die festgelegte Umringsgrenze zu den bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken 42/26, 42/28 und 40/9 der Gemarkung Krenstz, Flur 1. Dem Einwand konnte nicht stattgegeben werden.

Die Entscheidung wird den Betroffenen in einem gesonderten Schreiben erläutert.

Hinweis zum Erlass dieses Bescheids

Dieser Bescheid wird gemäß § 9 Abs. 2 BoSoG durch Auslegung in den Diensträumen der Sonderungsbehörde bekannt gegeben. Er gilt nach Ablauf der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 9 Abs. 2 Satz 5 BoSoG).

Der Sonderungsbescheid liegt in der Zeit vom 26.10.2010 bis 25.11.2010 in den Diensträumen des Vermessungsamtes (Husarenpark 19, 04860 Torgau) während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Dienstag: 08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 19:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Freitag: 08:30 - 12:00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich (Tel. 0 34 21 7 79-0).

Eine Übersichtskarte des betreffenden Gebietes kann vom **15.10.2010 bis 25.11.2010 bei der Gemeindeverwaltung Krostitz, Dübener Straße 1, 04509 Krostitz** zu den üblichen Öffnungszeiten der Gemeinde eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau.

Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau oder den Außenstellen Südring 17, 04860 Torgau;

Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch;

Dr.-Belian-Straße 4-5, 04838 Eilenburg;

Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz;

Striesauer Weg 4, 04758 Oschatz;

Husarenpark 19, 04860 Torgau

Fischerstraße 26, 04860 Torgau

erhoben werden.

Pahlitzsch

Amtsleiterin

Landratsamt Nordsachsen

Torgau, 07.10.2010

Dezernat Umwelt

Vermessungsamt

Sonderungsbehörde

Sonderungsbescheid

in dem Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz Sonderungsplan Nr. 4/2009

Aufgrund der Ergebnisse des oben angeführten Sonderungsverfahrens nach § 1 Nr. 1 des Bodensonderungsgesetzes (BoSoG) wird Folgendes angeordnet:

1. Der ausliegende Sonderungsplan, der Teil dieses Bescheides ist, wird verbindlich festgestellt.
2. Die Grundstücke im Plangebiet haben den aus dem ausliegenden Sonderungsplan ersichtlichen Umfang.

Begründung

In der Gemeinde **Krostitz**, Gemarkung **Priester**, Flur **2**, Flurstücke: **24/5, 29/5, 123/24, 251/76** und Flur **4**, Flurstücke: **127/9, 133/7, 133/10, 186/140**

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3332) durchgeführt worden. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen stellen sich die Grenzen der Grundstücke im Plangebiet wie aus dem ausliegenden Sonderungsplan ersichtlich dar.

Gegen den Sonderungsplanentwurf wurden folgende Einwände erhoben:

Priester, Flur 4

- Die Eigentümerin des Anteils 5005 erhob Einwand gegen die festgelegte Umringsgrenze zu dem bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstück 198/134 (Straßenflurstück Am Ring) der Gemarkung Priester, Flur 4. Dem Einwand konnte stattgegeben werden, der Sonderungsplan wurde geändert.

Die Entscheidung wird den Betroffenen in einem gesonderten Schreiben erläutert.

Hinweis zum Erlass dieses Bescheids

Dieser Bescheid wird gemäß § 9 Abs. 2 BoSoG durch Auslegung in den Diensträumen der Sonderungsbehörde bekannt gegeben. Er gilt nach Ablauf der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 9 Abs. 2 Satz 5 BoSoG).

Der Sonderungsbescheid liegt in der Zeit vom **26.10.2010** bis **25.11.2010** in den Diensträumen des **Vermessungsamtes** (Husarenpark 19, 04860 Torgau) während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Dienstag: 08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 19:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Freitag: 08:30 - 12:00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich (Tel.: 0 34 21/7 79 -0).

Eine Übersichtskarte des betreffenden Gebietes kann vom **15.10.2010 bis 25.11.2010 bei der Gemeindeverwaltung Krostitz, Dübener Straße 1, 04509 Krostitz** zu den üblichen Öffnungszeiten der Gemeinde eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau.

Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau oder den Außenstellen Südring 17, 04860 Torgau;

Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch;

Dr.-Belian-Straße 4 - 5, 04838 Eilenburg;

Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz;

Striesauer Weg 4, 04758 Oschatz;

Husarenpark 19, 04860 Torgau;

Fischerstraße 26, 04860 Torgau

erhoben werden.

Pahlitzsch

Amtsleiterin

Landratsamt Nordsachsen

Torgau, 05.10.2010

Dezernat Umwelt

Vermessungsamt

Sonderungsbehörde

Sonderungsbescheid

in dem Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz Sonderungsplan Nr. 13/2009

Aufgrund der Ergebnisse des oben angeführten Sonderungsverfahrens nach § 1 Nr. 1 des Bodensonderungsgesetzes (BoSoG) wird Folgendes angeordnet:

1. Der ausliegende Sonderungsplan, der Teil dieses Bescheides ist, wird verbindlich festgestellt.
2. Die Grundstücke im Plangebiet haben den aus dem ausliegenden Sonderungsplan ersichtlichen Umfang.

Begründung

In der Gemeinde **Jesewitz**, Gemarkung **Groitzsch**, Flur **1**, Flurstücke **142/1, 87, 78**, sowie in der Flur **3**, Flurstücke **92/1** und **103/3** ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3332) durchgeführt worden. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen stellen sich die Grenzen der Grundstücke im Plangebiet wie aus dem ausliegenden Sonderungsplan ersichtlich dar.

Es wurden keine Einwände erhoben.

Hinweis zum Erlass dieses Bescheids

Dieser Bescheid wird gemäß § 9 Abs. 2 BoSoG durch Auslegung in den Diensträumen der Sonderungsbehörde bekannt gegeben. Er gilt nach Ablauf der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 9 Abs. 2 Satz 5 BoSoG).

Der Sonderungsbescheid liegt in der Zeit vom **25.10.2010** bis **25.11.2010** in den Diensträumen des **Vermessungsamtes** (Husarenpark 19, 04860 Torgau) während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Dienstag: 08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 19:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Freitag: 08:30 - 12:00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich (Tel. 0 34 21/7 79 -0).

Eine Übersichtskarte (**nicht der Sonderungsplan**) des betroffenen Gebietes liegt in der Gemeindeverwaltung **Jesewitz** in der Zeit vom **15.10.2010** bis **25.11.2010** aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau.

Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau;

Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch;

Dr.-Belian-Straße 4-5, 04838 Eilenburg;

Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz;

Striesauer Weg 4, 04758 Oschatz;

Husarenpark 19, 04860 Torgau;

Fischerstraße 26, 04860 Torgau

erhoben werden.

Pahlitzsch

Amtsleiterin

Landratsamt Nordsachsen

Torgau, den 05.10.2010

Dezernat Umwelt

Vermessungsamt

Sonderungsbehörde

Mitteilung

Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplanentwurf 9/2008

In der **Gemeinde Zschepplin**, Gemarkung **Naundorf**, **Flur 1** ist für die

Flurstücke: 159/14, 162/13, 168/6, 168/89, 168/94, 181/11 und 181/17

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3332) eingeleitet worden.

Hierdurch soll die Reichweite unvermessenen Eigentums bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Vermessungsamt Torgau.

Der **Entwurf des Sonderungsplanes** sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen vom **25.10.2010** bis **25.11.2010** in den Diensträumen des **Vermessungsamtes (Husarenpark 19, 04860 Torgau)** während der folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Dienstag: 08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 19:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Freitag: 08:30 - 12:00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache (Tel.: 0 34 21/7 79 -0) möglich.

Zusätzlich liegt der Sonderungsplanentwurf am **11.11.2010** in der Zeit von **11:00 - 17:30 Uhr** in der **Gemeindeverwaltung Naundorf, Bahnhofstraße 1** zur Einsichtnahme aus.

Eine Übersichtskarte (nicht der Sonderungsplanentwurf) des betreffenden Gebietes kann in den Schaukästen der Gemeinde eingesehen werden.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben.

Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 Vermögenszuordnungsgesetz) und für die Inhaber beschränkt dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Pahlitzsch

Amtsleiterin

Dezernat V

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Nordsachsen informiert:

Maul- und Klauenseuchenausbruch in der Türkei!

Bald ist in Sachsen wieder Ferienzeit und viele von unseren Bürgern zieht es in „wärmere Gefilde“.

In vielen Regionen Afrikas und Asiens, manchmal auch in Europa, tritt immer wieder die für Klauentiere (insbesondere Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen) so gefährliche **Maul- und Klauenseuche (MKS)** auf! Aktuell hat neben anderen asiatischen Staaten die **MKS besonders die Türkei** „fest im Griff“. Andere hochkontaktiose Tierseuchen, wie die Afrikanische Schweinepest oder die Klassische Geflügelpest grassieren in weiteren asiatischen und afrikanischen Staaten, u. a. in Armenien und in der Russischen Föderation.

Während Ihrer Reise haben/hatten Sie möglicherweise ohne Ihr Wissen unbeabsichtigten Kontakt mit dem Erreger der **MKS**. Diese Krankheit ist für den Menschen i. d. R. ungefährlich. Das Virus ist jedoch hochansteckend für alle Klauentiere (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, kamelartige Tiere, Rehwild, Rotwild usw.). Bei dem MKS-Ausbruch in Großbritannien 2002 sind 600.000 Rinder, 3 Millionen Schafe/Ziegen und 140.000 Schweine verstorben bzw. mussten getötet werden, um ein weiteres Ausbreiten der Seuche zu verhindern.

In Deutschland wurde die **Maul- und Klauenseuche** unter großem Aufwand ausgerottet. Bringen Sie bitte das Leben und die Gesundheit der einheimischen Klautiere nicht in Gefahr!!

Der **Seuchenerreger** wird von infizierten Tieren weitergegeben, **kann aber auch durch Fleisch und Milch sowie deren Produkte, durch Häute, Felle und Trophäen, aber auch Kleider und Schuhe oder andere Gegenstände** aus infizierten Gegenden übertragen werden.

Bitte berücksichtigen Sie folgende Regeln, wenn Sie aus einem Land oder einer Region nach Deutschland zurückkommen, wo Fälle von MKS aufgetreten sind:

- **Bringen Sie keine Milch- oder Fleischprodukte von Ihrer Reise mit, auch wenn sie nur für den eigenen Verzehr - z. B. als Reiseproviant - oder als Geschenk vorgesehen sind!**
- **Beachten Sie die von den Behörden im Reiseland als vorbeugende Maßnahme angeordneten Beschränkungen des Personenverkehrs!**
- **Reinigen und Desinfizieren Sie ihre Schuhe und Kleidung nach einem Besuch auf einem Gehöft mit Rindern, Ziegen, Schafen und Schweinen! Vermeiden Sie anschließend für mindestens eine Woche jeden Kontakt mit Tieren der empfänglichen Arten!**
- **Füttern Sie niemals Tiere (auch keine Schweine, Wild- und Zootiere) mit Speiseresten!**
- **Lassen Sie keine Speisereste beim Wandern in der Natur zurück!**

Helfen Sie mit, unsere Tiere in Deutschland vor solchen gefährlichen Tierseuchen zu schützen.

Der Amtstierarzt

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen informiert:

Saison der Geflügelausstellungen beginnt

Im Herbst und Winter eines jeden Jahres werden wieder die Zuchterfolge der Kleintierzüchter auf Ausstellungen und Kleintiermärkten präsentiert.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen möchte deshalb vor allem für Geflügelzüchter nochmal die Bedingungen für öffentliche Veranstaltungen mit Geflügel bekannt machen:

Veterinärhygienische Bedingungen für Ausstellungen mit Geflügel im Kreis Nordsachsen in der Saison 2010/2011

1. Unter einer Geflügelausstellung ist neben der Zurschaustellung von Geflügel ebenso eine Veranstaltung zur Bewertung der Tiere aus züchterischer Sicht zu sehen. Im Rahmen einer Geflügelausstellung mit Zuchtbewertung kann der Austausch von bewerteten Zuchttieren unter den registrierten Geflügelhaltern unter den im Punkt 2 aufgeführten Bedingungen erfolgen. Sofern eine Abgabe an Andere geplant bzw. vorgesehen ist, ist die Veranstaltung sowohl tierseuchenrechtlich als auch tierschutzrechtlich als Markt zu werten und unterliegt dementsprechend auch den aufgeführten Anforderungen unter Punkt 3.
2. **Geflügelausstellung ohne Verkauf von Geflügel**
 - Herkunftsbestände **innerhalb Nordsachsens bzw. der angrenzenden Kreise** -> keine Pflicht zur tierärztlichen Untersuchung vor der Ausstellung
 - Bei Teilnahme von Geflügel aus Herkunftsbeständen **außerhalb Nordsachsens bzw. der angrenzenden Kreise** -> klinische tierärztliche Untersuchung vor der Veranstaltung sind Pflicht und bei der Einlieferung zu dokumentieren
3. **Geflügelausstellung mit Verkauf von Geflügel/ Geflügelmarkt**
 - Pflicht zur klinischen tierärztlichen Untersuchung für das jeweils aufgestellte Geflügel **längstens 5 Tage** vor der Veranstaltung **im Bestand** (als tierärztliche Gesundheitsbescheinigung zur Veranstaltung mitzuführen)
 - Bei Enten und Gänsen Entnahme **längstens 7 Tage vor der Verkaufsveranstaltung** von Rachen- und Kloakentupfer -> der virologisch negative Untersuchungsbefund auf Geflügelpest ist zur Veranstaltung mitzuführen **ODER**

- Mitführen einer Amtstierärztlichen Bestätigung der Anzeige der Sentinelhaltung des Wassergeflügels mit Hühnern/Puten beim zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (Wegfall der Tupferuntersuchung)
- 4. Veranstaltungen mit Geflügel sind dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen mindestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen.
- 5. Veranstaltungen unter den genannten Bedingungen dürfen nur in geschlossenen Gebäuden stattfinden.
- 6. Hühner und Truthühner müssen von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sein, aus der hervorgeht, dass der Herkunftsbestand der Tiere regelmäßig entsprechend der Empfehlungen des Impfstoffherstellers gegen die Newcastle-Krankheit geimpft worden ist. Der Nachweis ist der Veranstaltungsleitung bei Einlieferung der Hühner/Truthühner vorzulegen.
- 7. Sämtliche Tiere sind Ihrer Art entsprechend in geeigneten Behältnissen zu transportieren und während der Veranstaltung artgerecht und tierschutzgerecht unterzubringen.
- 8. Treten beim Eintreffen der Tiere oder während der Zeit der Veranstaltung ungeklärte Erkrankungen oder der Verdacht auf eine Tierseuche auf, so ist unverzüglich das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen zu informieren.
- 9. Die Herkunftsbestände der Ausstellungstiere sind von der Veranstaltungsleitung genau zu dokumentieren.
- 10. Die Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln müssen gemäß S 26 der Viehverkehrsordnung ihre Haltung bei der zuständigen Behörde (im Kreis Nordsachsen das LÜVA) angezeigt haben. Die daraufhin an den Halter erteilte Registriernummer muss auf Verlangen der die Geflügelausstellung kontrollierenden Behörde angegeben werden können.
- 11. Die Abgabe von Tieren als so genannte Tombolatiere ist nicht erlaubt, wenn sich der Veranstalter der Tombola nicht über die tierschutzgerechte Unterbringung und Haltung dieser Tiere vergewissern kann. Für diesen Fall sind Alternativgewinne bereit zu halten.

Hinweis: Lebende Tiere sollten im Rahmen einer Tombola nicht angeboten werden, weil nicht sichergestellt werden kann, ob der Gewinner die Voraussetzung für eine artgerechte Tierhaltung des zufällig erhaltenen Tieres bieten kann.

Hinweis:

Bei geänderter Tierseuchenlage können diese Festlegungen widerrufen oder mit weiteren Auflagen versehen werden.

Der Amtstierarzt

Dezernat V

Ausschreibung

„Beförderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe für teil- und vollstationäre Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) im Landkreis Nordsachsen und Raum Leipzig“

Für den Zeitraum vom 28.02.2011 bis 24.02.2012 werden die Beförderungsleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe ausgeschrieben. Die gesetzlich festgeschriebene öffentliche Ausschreibung erfolgt über das Europäische sowie das Sächsische Ausschreibungsblatt mit Erscheinungsdatum 15.10.2010. Die ausgeschriebenen Leistungen umfassen die schultägliche bzw. wöchentliche Beförderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung vom jeweiligen Wohnort zum Schul-/Kindertagesstätten-/Heimort bzw. vom Schul-/Kindertagesstätten-/Heimort zum Wohnort. Die Vergabeunterlagen können ab Veröffentlichung bei der Sächsischen Druck- und Verlagshaus AG, Sächsischer Ausschreibungsdienst, Bereich Vergabeunterlagen, Tharandter Straße 23 - 33, in 01159 Dresden, abgefordert werden. Weitere Auskünfte zum Ausschreibungsverfahren können Interessierte gerne auch über das Straßenverkehrsamt des Landratsamtes Nordsachsen unter der Telefonnummer (03 42 02) 98 8- 51 26 erhalten.

Öffentliche Zustellung

Für Frau Melanie Aretz, geb. am 27.08.1991, zuletzt wohnhaft in 04860 Torgau, August-Bebel-Straße 2, liegt im Jugendamt; 04758 Oschatz; Friedrich-Naumann-Promenade 9, folgendes Schriftstück zum Abholen bereit:

1. Az.: 469.31.3.1061/10 - Rechtswahrungsanzeige/Auskunftersuchen vom 07.10.2010

Dieses Schriftstück kann in vorgenannter Dienststelle
 Dienstag/Donnerstag/Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag 13.00 - 19.00 Uhr
 Donnerstag 13.00 - 16.00 Uhr
 in Empfang genommen werden.

Oschatz, 07.10.2010

Im Auftrag



Amtsleiter

Landkreis Nordsachsen

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Nordsachsen vom 22.09.2010 zum Jahresabschluss zum 31.12.2009 des kommunalen Eigenbetriebes Bildungsstätten Delitzsch des Landkreises Nordsachsen

Beschluss:

1. Der Kreistag stellt den Jahresabschluss des kommunalen Eigenbetriebes Bildungsstätten Delitzsch des Landkreises Nordsachsen fest.

1.1. Bilanzsumme	4.867.394,01 EUR
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	1.549.503,24 EUR
- das Umlaufvermögen	3.301.626,37 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten	16.264,40 EUR
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	2.082.218,53 EUR
- Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	65.650,00 EUR
- Rückstellungen	2.115.012,94 EUR
- Verbindlichkeiten	580.648,55 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten	23.863,99 EUR
1.2. Jahresgewinn/Jahresverlust:	20.635,83 EUR
1.2.1. Summe der Erträge	7.223.293,80 EUR
1.2.2. Summe der Aufwendungen	7.202.657,97 EUR
2. In den Anlagen werden der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009, die Bilanz, die Gewinn- und Verlust-Rechnung, die Erfolgsübersicht sowie der Anlagennachweis zum 31.12.2009 des Eigenbetriebes Bildungsstätten Delitzsch des Landkreises Nordsachsen zur Kenntnis gegeben. Die ausführlichen Unterlagen zum Jahresabschluss, der Bericht zur Jahresabschlussprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie der Prüfbericht der örtlichen Prüfung zum Jahresabschluss können während der Dienststunden in den Büroräumen der Betriebsleitung der kommunalen Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen eingese-

hen werden. Die Anlage enthält weiterhin den Abschlussvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nordsachsen sowie den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.

3. Der Jahresabschluss des Kommunalen Eigenbetriebes weist für das Geschäftsjahr 2009 einen Jahresgewinn von 20.635,83 EUR aus. Es wird vorgeschlagen, diesen Jahresgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.
4. Der Kreistag beschließt die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2009.

* Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Niederlassung Leipzig, vom 26. Februar 2010

„Wir haben den Abschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Bildungsstätten Delitzsch des Landkreises Nordsachsen, Torgau, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Abschlussprüfung nach § 317 HGB und § 110 SächsGemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

* Abschließender Vermerk der örtlichen Prüfungseinrichtung - Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nordsachsen vom 7. Juli 2010

„Der Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2009 des Kommunalen Eigenbetriebes Bildungsstätten Delitzsch des Landkreises Nordsachsen schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 20.635,83 € ab. Es haben sich keine Beanstandungen ergeben, die einer Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstehen.“ Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht nach dieser öffentlichen Bekanntmachung an 7 Arbeitstagen (vom 18.10.2010 bis 26.10.2010) zur öffentlichen Einsichtnahme in den Büroräumen des Dienstsitzes der Kommunalen Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen im Landratsamt in der Fischerstraße 26 in 04860 Torgau aus.

Dr. Beuchling

*Betriebsleiter Kommunale Bildungsstätten
des Landkreises Nordsachsen*

Landkreis Nordsachsen

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses des Kreistages des Landkreises
Nordsachsen vom 22.09.2010 zum Jahresabschluss
zum 31.12.2009 des kommunalen Eigenbetriebes
Bildungsstätten Torgau-Oschatz des Landkreises
Nordsachsen**

Beschluss:

1. Der Kreistag stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Bildungsstätten Torgau-Oschatz des Landkreises Nordsachsen fest.

1.1. Bilanzsumme	342.518,44 EUR
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	53.755,50 EUR
- das Umlaufvermögen	288.085,90 EUR
-Rechnungsabgrenzungsposten	677,04 EUR
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	219.960,54 EUR
- Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	43.197,07 EUR
- Rückstellungen	53.658,52 EUR
Verbindlichkeiten	13.923,81 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten	11.778,50 EUR
1.2. Jahresgewinn:	80.550,37 EUR
1.2.1. Summe der Erträge	1.724.851,50 EUR
1.2.2. Summe der Aufwendungen	1.644.301,13 EUR
2. In den Anlagen werden der Lagebericht zum Geschäftsjahr 2009, die Bilanz zum 31.12.2009, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Erfolgsübersicht, der Anhang sowie der Anlagennachweis zum 31.12.2009 des Eigenbetriebes zur Kenntnis gegeben. Die ausführlichen Unterlagen zum Jahresabschluss, der Bericht zur Jahresabschlussprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rinke Treuhand GmbH sowie der Prüfbericht der örtlichen Prüfung zum Jahresabschluss zum 31.12.2009 können während der Dienststunden im Eigenbetrieb Bildungsstätten Torgau-Oschatz des Landkreises Nordsachsen eingesehen werden. Die Anlage enthält weiterhin den Abschlussvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nordsachsen sowie den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.
3. Der Kreistag beschließt gemäß 51 Abs. 2 SächsEigBVO im Wirtschaftsjahr 2009 die Entnahme der Allgemeinen Betriebsmittelrücklage i. H. v. 106.793,86 € als Erstattung der Abschreibung aus Vermögensübertragung i. H. v. 106.392,48 € und des Gewinnanteils aus dem Jahr 1997 i. H. v. 401,38 € sowie deren Abführung an den Haushalt des Landkreises.
4. Der Kreistag beschließt die Verwendung des Jahresüberschusses i. H. v. 80.550,37 € wie folgt: Abführung an den Haushalt des Landkreises Nordsachsen i. H. v. 80.550,37 €.

5. Der Kreistag beschließt die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2009.

*** Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers - RINKE TREUHAND GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/**

Steuerberatungsgesellschaft, Wuppertal, Zweigniederlassung Riesa, vom 16. April 2010 „Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang -unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des kommunalen Eigenbetriebes Bildungsstätten Torgau-Oschatz des Landkreises Nordsachsen, Torgau, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 geprüft. Der Prüfungsgegenstand wurde erweitert. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Leitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 110 SächsGemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Leitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.“

• Abschließender Vermerk der örtlichen Prüfungseinrichtung - Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nordsachsen vom 15. Juni 2010

„Der Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2009 des Eigenbetriebes Bildungsstätten Torgau-Oschatz des Landkreises Nordsachsen schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 80,550,37 € ab. Es haben sich keine Beanstandungen ergeben, die einer Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstehen.“

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht nach dieser öffentlichen Bekanntmachung an 7 Arbeitstagen (vom 18.10.2010 bis 26.10.2010) zur öffentlichen Einsichtnahme in den Büroräumen des Dienstsitzes der Kommunalen Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen im Landratsamt in der Fischerstraße 26 in 04860 Torgau aus.

Dr. Beuchling

*Betriebsleiter Kommunale Bildungsstätten
des Landkreises Nordsachsen*

Im Rahmen des Herbstfestes

der Werkstatt für behinderte Menschen
des Behindertenzentrums des Landkreises
Delitzsch gGmbH
findet am Donnerstag, dem 21. Oktober 2010 von 10.00 Uhr
bis 12.00 Uhr in der Hauptwerkstatt, 04509 Delitzsch,
R.-Wagner-Straße 18a sowie in der Teilwerkstatt, Dübener
Straße 19

ein Tag der offenen Tür

für alle Interessenten gemeinsam mit unseren behinderten
Mitarbeitern und deren Angehörigen statt.
Sie sind herzlich eingeladen!

Der Kreiselteraternrat informiert

Einladung

Am 27.10.2010 19:00 Uhr

findet

in der Wintergrüne 2 in 04860 Torgau

die Wahl des Kreiselteraternrates Nordsachsen

statt.

Dazu sind die Vorsitzenden des Elternrates aller Schulen des
Landkreises herzlich eingeladen.

Mitteilungen Gemeinden

Gemeinde Doberschütz

Bekanntmachung der Gemeinde Doberschütz

Die Meldestelle der Gemeindeverwaltung Doberschütz bleibt
am Montag, dem **01. November 2010** aus technischen Grün-
den **geschlossen**.

Wir bitten um Beachtung und Ihr Verständnis!

gez. März

Bürgermeister

Gemeinde Doberschütz

Doberschütz, den 07.10.2010

Einladung

Am **Donnerstag, 28. Oktober 2010** findet um **19:30 Uhr** im Ver-
sammlungsraum der Gemeinde Doberschütz, Breite Straße 17,
04838 Doberschütz, die

9. öffentliche Gemeinderatsitzung

statt, zu der ich Sie herzlich einlade.

Tagesordnung

Drucksache

- 1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister, Bestätigung der Niederschrift vom 26.08.2010**
- 2. Einwohnerfragestunde**
- 3. Beratung und Beschlussfassung von Vorlagen**
 - 3.1. Information zum Verfahrensstand der Bedarfs- und Verfügbarkeitsanalyse Breitbandtechnologie 113
 - 3.2. Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Autohaus Lieske“ 114
 - 3.3. Zustimmung zum Gestattungsvertrag mit Gehrlicher SolarAG 115
 - 3.4. Vergabe der Bauleistung „Grundhafter Ausbau Mühlweg OT Paschwitz“ 116
 - 3.5. Verkauf Teilfläche des Flurstückes 101/4, Flur 1 der Gemarkung Paschwitz 117
 - 3.6. Zustimmung zur überplanmäßigen Ausgabe „Repräsentationen, Ehrungen“ 118
- 4. Sonstiges/Informationen**
 - 4.1. Information zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Doberschütz 119
 - 4.2. Information zur kommunalen Anteilseignerstruktur an enviaM 112
 - 4.3. Information zur Klageerhebung wegen Vermögenszuordnung der Geschäftsanteile an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH 120

gez. März

Bürgermeister

Gemeinde Doberschütz

Doberschütz, den 08.10.2010

Einladung

Am **Donnerstag, 21. Oktober 2010** findet um **19:30 Uhr** im Ver-
sammlungsraum der Gemeinde Doberschütz, Breite Straße 17,
04838 Doberschütz, die

8. öffentliche Bauausschusssitzung

statt, zu der ich Sie herzlich einlade.

Tagesordnung

Drucksache

- 1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister, Bestätigung der Niederschrift vom 12.08.10**
- 2. Beratung und Beschlussfassung von Vorlagen**
 - 2.1. Antrag auf Baugenehmigung; U. Hilse in Mörtitz 121
 - 2.2. Antrag auf Baugenehmigung; T. Walter in Bunitz 122
 - 2.3. Antrag auf Baugenehmigung; H.-H. Hauck in Wöllnau 123
 - 2.4. Antrag auf Baugenehmigung; M. und M. Hinze GbR in Mörtitz 124
 - 2.5. Antrag auf Baugenehmigung; F. und A. Briciu in Sprotta-Siedlung 125
 - 2.6. Zeugnis - Vorkaufsrecht - UR.-Nr. 568/2010 126
 - 2.7. Zeugnis - Vorkaufsrecht - UR.-Nr. 572/2010 127
 - 2.8. Zeugnis - Vorkaufsrecht - UR.-Nr. 527/2010 128
 - 2.9. Zeugnis - Vorkaufsrecht - UR.-Nr. 478/2010 129
 - 2.10. Zeugnis - Vorkaufsrecht - UR.-Nr. 497/2010 130
 - 2.11. Zeugnis - Vorkaufsrecht - UR.-Nr. 809/2010 131
 - 2.12. Zeugnis - Vorkaufsrecht - UR.-Nr. 672/2010 132
 - 2.13. Zeugnis - Vorkaufsrecht - UR.-Nr. 1234/10 B 133
- 3. Sonstiges/Informationen**

gez. März

Bürgermeister

Gemeindeverwaltung Doberschütz

Einladung 12. Sitzung des Ortschaftsrates Doberschütz am 18.10.2010

Die 12. Sitzung des Ortschaftsrates Doberschütz findet am **Montag, dem 18. Oktober 2010** um 19.30 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Str. 17 in 04838 Doberschütz statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit, Bestätigung der Niederschrift vom 20.09.2010
2. Einwohnerfragestunde
3. Sonstiges/Informationen

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Donath*

Ortsvorsteher

Information der Gemeinde Doberschütz

Blutspendeaktion des DRK

Die nächste Blutspende des DRK findet in Doberschütz am Samstag, dem 23.10.10 in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr in der Freiwilligen Feuerwehr, Eilenburger Chaussee 14 statt.

Alle, die mit ihrer Spende helfen, bekommen eine LED-Taschenlampe. Bezüglich der Altersbegrenzung gibt es neue Richtlinien. Vorausgesetzt, der Gesundheitszustand lässt es zu, kann man nun vom 18. bis zum vollendeten 70. Lebensjahr spenden. Ein Neueinstieg ist bis zum vollendeten 65. Lebensjahr möglich. Unter www.blutspende.de oder Telefon 08 00/1 19 49 11 können alle geplanten Spendetermine für die nächsten 12 Wochen abgerufen werden.



Teilnehmergemeinschaft Wöllnauer Senke
Der Vorstandsvorsitzende

Information

für die Beteiligten am Flurbereinungsverfahren Wöllnauer Senke

Das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung hat mit Datum vom 27.11.2009 Herrn Thorsten Hindemith (0 34 23/70 97- 32 50) zum Vorstandsvorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Wöllnauer Senke bestellt. Als Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden wurden Frau Kerstin Treder (0 34 23/70 97- 32 52) und Herr Frank Thiele (0 34 23/70 97- 32 53) bestellt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Wöllnauer Senke und ihrer Stellvertreter wurde am 28. Januar 2010 durchgeführt. Es wurden gewählt:

<u>Vorstandsmitglieder:</u>	<u>Stellvertreter:</u>
Sirko Pohlenz	Heiko Sperling
Wilfried Heinze	Klaus Persdorf
Claus Heinrichsen	Mario Schulze
Ruth Ilte	---
Matthias Reiter	Roland Krönert

Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Sitzungstermine können bei den Vorstandsmitgliedern und dessen Stellvertretern erfragt werden.

Steht auf der Tagesordnung einer Vorstandssitzung ein nicht öffentlicher Teil, wird dies ortsüblich bekannt gemacht, Niederschriften über Beschlüsse des Vorstandes werden in den Gemeindeverwaltungen Laußig und Doberschütz hinterlegt. Die Beteiligten haben das Recht in die sie betreffenden Beschlüsse Einsicht zu nehmen. Die Einsichtnahme ist in der Gemeindeverwaltung Laußig bei Frau Ruth Ilte (03 42 43/33 9- 20) und in der Gemeindeverwaltung Doberschütz, bei Herrn Claus Heinrichsen (03 42 44/54 0- 13) nach vorheriger Absprache möglich.

gez. *Hindemith*

Gemeinde Jesewitz

Gemeinde Jesewitz
Ortschaftsrat Gotha

Einladung Sitzung des Ortschaftsrates Gotha, Kossen, Groitzsch, Gostemitz

am Donnerstag, dem 28.10.2010, findet um 19.30 Uhr in der Gaststätte „Zur Wildsau“ in Gotha die öffentliche Sitzung Ihres Ortschaftsrates statt. Wir möchten Sie hierzu recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der Ortschaftsratssitzung vom 18.03.2010
3. Fragestunde der Bürgerinnen und Bürger
4. Vorbereitung Rentnerweihnachtsfeier 2010

Ralf Kulitzscher
Ortsvorsteher

Bekanntmachung

über die Planfeststellung - Planergänzung für das Vorhaben Bundesstraße 87, Bahnübergangs- beseitigungen westlich Eilenburg, Ausbau Kospaer Weg

Die Landesdirektion Leipzig hat gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVZG) in Verbindung mit §§ 74 und 75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) den Plan für die Ergänzung des Vorhabens B 87, Bahnübergangsbeseitigungen westlich Eilenburg - Ausbau des Kospaer Weges festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen und Hinweise

- zur Verkehrssicherheit
- zu Eisenbahnanlagen und zum Eisenbahnbetrieb
- zum Naturschutz und zur Landschaftspflege
- zum Bodenschutz sowie Umgang mit Abfällen und Altlasten
- für Maßnahmen an öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen und
- sonstige Auflagen im privaten Interesse.

In diesem Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und/oder Hinweise sowie Anregungen entschieden worden.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 25. Oktober 2010 bis 8. November 2010

im Verwaltungsverband Eilenburg-West, Maxim-Gorki-Platz 1, Zi. 3.07, 04838 Eilenburg, während der Dienststunden (Mo. bis Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Di. 12.45 - 17.30 Uhr und Do. 12.45 - 15.00 Uhr) sowie im Gemeindeamt Jesewitz, Alte Dorfstraße 1, 04838 Jesewitz (Mo. bis Do. in der Zeit von 9.00 Uhr - 16.00 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen können im gleichen Zeitraum auch in der Landesdirektion Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Raum 356 eingesehen werden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird die namentliche Aufstellung der vom Vorhaben betroffenen Grundeigentümer nicht öffentlich ausgelegt, sondern in der Landesdirektion Leipzig bzw. im Verwaltungsverband und in der Gemeinde hinterlegt. Auskünfte zu eigenen Grundstücken können nur nach Vorlage eines amtlichen Dokumentes mit Lichtbild erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Sächsischen Obergerverwaltungsgericht

Ortenburg 9

02625 Bautzen

erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich bei dem Gericht zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Gemäß § 17e Abs. 5 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sind die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Der angefochtene Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendung entschieden worden ist, zugestellt. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt für diese Beteiligten ab Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4, Satz 3 VwVfG).

i. A. der Landesdirektion Leipzig

Gemeinde Laußig

Bekanntmachung der Raumordnerischen Beurteilung zum Vorhaben „Kiessandtagebau Laußig - Weiterführung des Abbaus“

Die Landesdirektion Leipzig hat als höhere Raumordnungsbehörde das Raumordnungsverfahren für das o. g. Vorhaben am 10.09.2010 abgeschlossen. Das Verfahren wurde auf Antrag des Unternehmens „Mitteldeutsche Baustoffe GmbH“ am 15.03.2010 mit der Übergabe der Planungsunterlagen an die Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des Sächsischen Landesplanungsgesetzes eröffnet. Im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass das Vorhaben mit einer gegenüber der Antragstellung reduzierten Abbaufäche und unter Beachtung von Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist einen Monat öffentlich auszulegen. Diese Auslegung erfolgt im Zeitraum
vom 25. Oktober - 26. November 2010.

Ort: Landratsamt Nordsachsen, Bürgerbüro, Dr. Belianstr. 4, 04838 Eilenburg

Öffnungszeiten:

Montag: 08:00 - 16:00 Uhr

Dienstag: 08:00 - 19:00 Uhr

Mittwoch: 08:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 18:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

und

Ort: Gemeindeverwaltung Laußig, Bahnhofstr. 1a, 04838 Laußig

Öffnungszeiten:

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Landesdirektion Leipzig

Referat Raumordnung, Stadtentwicklung

Einladung Gemeinderatssitzung

Am **21.10.2010** findet um 19.00 Uhr in Laußig/OT Authausen - Bürgerhaus die nächste Gemeinderatssitzung statt.

Tagesordnung

I. öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Niederschrift vom 30.09.2010, Festlegung der Mitunterzeichner der Niederschrift vom 21.10.2010, Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

2. Beschlussvorlagen

2.1. Nachtragshaushalt 2010 Gemeinde Laußig

2.2. Haushaltssicherungskonzept Gemeinde Laußig

2.3. Vergabe ländlicher Wegebau „Torgischer Weg“ Laußig

2.4. Einführung der Doppik in der Gemeinde Laußig

2.5. Grunderwerb durch die Gemeinde - Flur 1, Flurstück 88/11 (Teilfläche) Gemarkung Görschlitz

2.6. Dienstleistungsvertrag über die Erhebung von Abwassergebühren durch den Versorgungsverband Eilenburg/Wurzen - Übertragung der Kassengeschäfte

2.7. Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum B-Plan „Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Landstraße“

2.8. Über-/außerplanmäßige Ausgaben

2.9. Vergabe Bau-/Liefer-/Ingenieurleistungen

3. Informationsvorlagen

3.1. Vorkaufsrechtsverzichte

3.2. Bauanträge

4. Mandatsausübung der Gemeinderäte nach SächsGemO

5. Allgemeine Informationen, Verschiedenes, Anfragen

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

gez. *Schneider*

Bürgermeister

Gemeindeverwaltung Laußig

RVO - Raumordnungsverfahren Kiessandtagebau Laußig - Nord

Weiterführung des Abbaus

Raumordnerische Beurteilung

Die Gemeinde Laußig gibt bekannt, dass die Landesdirektion Leipzig als verfahrensführerische höhere Raumordnungsbehörde das Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „Kiessandtagebau Laußig - Weiterführung des Abbaus“ am 10.09.2010 abgeschlossen hat. Die Unterlagen zur Raumordnerischen Beurteilung liegen in der Zeit vom

22.10.2010 bis 22.11.2010

während der Dienststunden in der Gemeinde Laußig; Bahnhofstraße 1a; 04838 Laußig öffentlich zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Auslegungszeiten:

Montag und Freitag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Dienstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Laußig, den 15.10.2010

gez. *Schneider*

Bürgermeister

Bekanntgabe der Sprechstunde des Bürgermeisters im Büro Authausen - Änderung

Monat Oktober 2010:
Donnerstag, den 14.10.2010, 16.00 bis 17.00 Uhr
Montag, den 25.10.2010, 15.00 bis 16.00 Uhr.
Laußig, 08.10.2010

Gemeinde Löbnitz

Gemeindeverwaltung Löbnitz

Öffentliche Stellenausschreibung

Im Bauamt der Gemeinde Löbnitz, Parkstraße 15, 04509 Löbnitz ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

für das Sachgebiet Bauamt/Liegenschaften/Friedhofswesen mit 15 Stunden wöchentlich, vorerst bis zum 31.12.2010, zu besetzen.

Ab 01.01.2011 ist eine Besetzung mit 30 Stunden wöchentlich vorgesehen.

Es handelt sich um eine für zwei Jahre befristete zu besetzende Stelle mit der Option auf Verlängerung.

Die Bereitschaft zur Mehrarbeit wird vorausgesetzt.

Aufgabenschwerpunkte:

- Mitarbeit in der Bauverwaltung und Bauplanung
- Mitarbeit im Bereich Liegenschaften und Vermessung
- Friedhofswesen/Friedhofsverwaltung
- Mitarbeit im Bereich Sozialwesen
- Kassenvertretung
- Allgemeine Verwaltungsaufgaben

Vorausgesetzt wird eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. Berufserfahrung im kaufmännischen/technischen Bereich. Erfahrung mit Ausschreibungsverfahren nach VOB/VOL usw., Kenntnisse im Abrechnungswesen/Kassenwesen sowie die Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung.

EDV-Kenntnisse sind erforderlich. Die Bereitschaft zur Einarbeitung in fachspezifische Programme sowie ins Geographische Informationssystem wird vorausgesetzt. Der Führerschein der Klasse 3 wird erwartet.

Sie sollten teamfähig, engagiert und sehr belastbar sein. Wir erwarten eine hohe Einsatzbereitschaft, Zuverlässigkeit, Durchsetzungsvermögen und Flexibilität.

Die Stelle ist mit der Entgeltgruppe 5 bewertet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungsunterlagen können bis zum 25.10.2010, 12.00 Uhr, an die Gemeindeverwaltung Löbnitz, Parkstraße 15 in 04509 Löbnitz (z. Hd. des Bürgermeisters) gesendet werden. Wir bitten um Verständnis, dass die Bewerbungsunterlagen ohne ausreichend frankiertem Rückumschlag nicht zurückgesandt werden können.

A. Wohlschläger
Bürgermeister

Gemeinde Neukyhna

Bekanntgabe

Entsprechend der **Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Neukyhna** (Bekanntmachungssatzung) weisen wir darauf hin, dass die in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am **14.10.2010** gefassten Beschlüsse ab dem 20.10.2010 für mindestens 5 Tage in den Schaukästen der Gemeinde Neukyhna ausgehangen werden.

Lösch

Bürgermeister

Stellenausschreibung

Im Bereich der Kindertagesbetreuung der **Gemeinde Neukyhna** ist zum 01.02.2011 als Elternzeitvertretung die Stelle **einer/eines Erzieherin/Erziehers (Krippe, Kindergarten, Hort)**

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 25 Stunden zu besetzen. Die Stelle ist zunächst bis 30.06.2011 befristet, mit der Option der Verlängerung.

Das **Aufgabengebiet** umfasst:

- Eigenverantwortliches Führen einer Kindergruppe, qualitative Orientierung an der Konzeption der jeweiligen Einrichtung,
- Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes, sozialräumliches und zielgruppenorientiertes Arbeiten,
- Respektvoller und liebevoller Umgang mit Kindern, eine ausgeprägte Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit,
- Beteiligung am Qualitätsentwicklungsverfahren, kontinuierliche Fort- und Weiterbildung.

Als **Voraussetzung** werden erwartet:

- Abschluss als staatlich anerkannte/r Erzieherin/Erzieher, staatlich anerkannte/r Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter oder Diplomsozialpädagogin/Diplomsozialpädagoge,
- Kenntnisse im Qualitätsmanagement und Sächsischen Bildungsplan,
- Aufgeschlossenheit, Team- und Kommunikationsfähigkeit, Selbstständiges Arbeiten und vertrauensvoller Umgang mit Kindern,
- Bereitschaft zur Leistung von Mehrarbeit,
- Musikalische Fähigkeiten und Kenntnisse sind vorteilhaft,
- Flexibilität bei Anfahrt der Einrichtung

Wir bieten Ihnen ein interessantes und vielseitiges Aufgabengebiet, in modernen Kindertageseinrichtungen. Ihr Einsatzort erfolgt hauptsächlich in der Kindertageseinrichtung Zschernitz. Die Öffnungszeiten sind von 06:00 Uhr bis 16:30 Uhr. Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag Öffentlicher Dienst (TVöD) Entgeltgruppe 6.

Ihre ausführlichen Bewerbungsunterlagen mit der Aufschrift „Bewerbung Erzieher/-in“ richten Sie bitte bis zum **30. November 2010**

an die

Gemeinde Neukyhna
Hauptstraße 29
04509 Neukyhna.

Aus Kostengründen können eingereichte Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Andernfalls werden die Unterlagen aus datenschutzrechtlichen Gründen vernichtet. Aufwendungen in Verbindung mit der ausgeschriebenen Stelle wie Bewerbungs- und Reisekosten etc. können nicht erstattet werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Bonert
Tel.: 03 42 02/3 75 15/Fax: 03 42 02/6 39 04
E-Mail: tatjana.bonert@vv-wiedemar.de.

Gemeinde Rackwitz

Gemeindeverwaltung Rackwitz

Bekanntmachung der Gemeinde Rackwitz

Hinweise zu Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Das Rathaus bleibt in der Weihnachtswoche und über den Jahreswechsel in der Zeit vom **24.12.2010 - 02.01.2011** geschlossen.

Der erste Sprechtag im neuen Jahr findet am **4. Januar 2011** statt.

In dringenden Fällen können folgende Mitarbeiter erreicht werden:

Bürgermeister M. Freigang	03 42 94/7 25 12 oder 01 71/5 54 03 01
Einwohnermeldeamt St. Brzoska	01 63/5 32 96 26
Betriebshof Rackwitz	01 77/3 78 18 36
Betriebshof Zschortau	01 76/23 37 46 20

Wir bitten um Kenntnisnahme!

Rackwitz, den 15.10.2010

Freigang

Bürgermeister

Gemeinde Schönwölkau

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit machen wir gemäß § 1 der Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Schönwölkau vom 28.01.1999 zuletzt geändert am 16.06.2008 die

Satzung der Gemeinde Schönwölkau über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung - SBS -)

bekannt.

Bekanntmachungshinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) zur Veröffentlichung der oben genannten Satzung der Gemeinde Schönwölkau

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung von Anfang an, als gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss, nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf, der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf, der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist, jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzungen auf die Voraussetzungen der für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Wölkau, den 07. Oktober 2010



Tiefensee
Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Schönwölkau

über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung - SBS -)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und §§ 2, 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönwölkau am 04. Oktober 2010 nachfolgende Straßenbaubeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung und nicht für die Erneuerung) der in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung für Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Verkehrsanlagen Vorteile zuwachsen. Zu den Verkehrsanlagen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können und öffentliche Wirtschaftswegen. Gemeindeverbindungsstraßen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3a Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) sind von der Beitragserhebungspflicht nach Satz 1 ausgenommen.
- (2) Für in der Baulast der Gemeinde stehende Immissionschutzanlagen kann die Gemeinde Beiträge aufgrund besonderer Satzung erheben.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die dort bezeichneten Maßnahmen nur, wenn für sie nicht Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu erheben sind.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. die Anschaffung von Verkehrsanlagen,
 2. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen,
 3. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen (z. B. Grundflächen) und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung und die vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen,
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung
 1. der Fahrbahn (einschließlich der Bordsteine),
 2. der Radwege,
 3. der Gehwege,
 4. der Beleuchtung,
 5. der Entwässerung (einschließlich Rinnen),
 6. der unselbständigen Parkierungsflächen,
 7. der unselbständigen Grünflächen mit Bepflanzung und
 8. der Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(2) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, (hier ausgenommen Straßenbeleuchtung)

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt/Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der

1. auf die nicht anrechenbaren Breiten (so genannter Mehrbreitenaufwand),
2. nicht auf den Anteil der Beitragspflichtigen (so genannter Gemeindeanteil) und
3. bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach § 6 auf ihre Grundstücke, Erbbaurechte und anderen dinglichen baulichen Nutzungsrechten entfällt.

§ 5

Straßenarten, anrechenbare Breiten, Anteil der Beitragspflichtigen

(1) Die Straßenarten, der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die jeweilige Straßenart/für die einzelnen Straßenarten und die anrechenbaren Breiten einzelner Teilanlagen werden wie folgt festgesetzt:

Anrechenbare Straßenart mit Teilanlagen	anrechenbare Breiten	Anrechenbarer Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraßen		
a) Fahrbahn	5,50 m	
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	
c) Parkstreifen	je 5,00 m	
d) Gehweg	je 2,50 m	
a) unselbstständige Grünanlagen mit Bepflanzung	je 2,00 m	
2. Haupterschließungsstraßen		
a) Fahrbahn	6,00 m	20 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	
c) Parkstreifen	je 5,00 m	
d) Gehweg	je 2,50 m	
b) unselbstständige Grünanlagen mit Bepflanzung		
3. Hauptverkehrsstraßen		
a) Fahrbahn	8,50 m	10 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	
c) Parkstreifen	je 5,00 m	
d) Gehweg	je 2,50 m	
c) unselbstständige Grünanlagen mit Bepflanzung	je 2,00 m	
4. Wirtschaftswege		
		30 v. H.

Wenn bei einer dem Anbau dienenden Verkehrsanlage ein oder zwei Gehwege oder unselbstständige Parkierungsflächen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite um je 1,50 m für fehlende Gehwege und um je 2,50 m für fehlende unselbstständige Parkierungsflächen, falls und soweit auf der Fahrbahn eine Parkmöglichkeit geboten wird. Bei Bundes-, Staats- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahn auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(2) Absatz 1 gilt für beplante und unbeplante Gebiete. Die in Absatz 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist auch über die in Absatz 1 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.

(3) Für Fußgängerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Plätze und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und die absetzbaren Anteile am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung geregelt. Entsprechendes gilt für sonstige Verkehrsanlagen, die von Absatz 1 nicht erfasst sind und in sonstigen Sonderfällen. Fußgängerstraßen sind Straßen und Wege, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist. Verkehrsberuhigte Bereiche sind Straßen und Wege, die als Mischfläche gestaltet sind und in ihrer ganzen Breite von Fußgängern und von Kraftfahrzeugen benutzt werden dürfen.

(4) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwege mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die weder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwege mit ihnen verbundenen Grundstücke noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr, sondern dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (innerörtlicher Verkehr) dienen;

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen (hauptsächlich Bundes-, Staats- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme des innerörtlichen Durchgangsverkehrs überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen;

4. Wirtschaftswege:

Feld- und Waldwege, die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen.

(5) Bei einseitig anbaubaren Verkehrsanlagen sind die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 für Radwege, unselbstständige Parkierungsflächen, unselbstständige Grünflächen und Gehwege nur entlang der bebauten oder bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 1 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit zwei Dritteln, jedoch mindestens mit der verkehrstechnisch erforderlichen Mindestbreite (6 m) zu berücksichtigen.

(6) Erschließt eine Verkehrsanlage ganz oder in einzelnen Abschnitten auf einer Seite ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und auf der anderen Seite ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 1 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größere Breite.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke, denen durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten Verkehrsanlage Vorteile zuwachsen (berücksichtigungsfähige Grundstücke), in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen dieser Grundstücke zueinander stehen. Die Nutzungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§ 8).

§ 7

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt,

1. bei baulich oder gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücken,
- a) die mit ihrer gesamten Fläche im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

- b) die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- c) die teilweise in den unter den Buchstaben a) und/oder b) beschriebenen Bereichen und/oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG zu berücksichtigende Fläche;
- d) die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG zu berücksichtigende Fläche.
2. bei nicht baulich oder gewerblich, sondern nur anderweitig, z. B. gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken, die gesamte Fläche oder in den Fällen der Nr. 1 die Teilflächen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG nicht berücksichtigt worden sind.
- (2) Grundstücke, denen durch die Inanspruchnahmefähigkeit mehrerer Verkehrsanlagen der gleichen Art (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2) im Sinne des § 6 Vorteile zuwachsen, sind bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für die ausgebaute Verkehrsanlage nur mit 60 v. H. ihrer Grundstücksfläche nach Absatz 1 zu berücksichtigen, sofern eine der anderen das Grundstück erschließenden Anlagen bereits mit den programmgemäß fertig gestellten Teileinrichtungen ausgestattet ist, die durch die abzurechnende Maßnahme an der Beitrag auslösenden Verkehrsanlage erstmals angelegt oder ausgebaut worden sind. Werden zwei ein Grundstück erschließende Verkehrsanlagen der gleichen Art gleichzeitig ausgebaut, ist die Grundstücksfläche dieses Grundstückes bei Vorliegen der Voraussetzung des Satzes 1 bei jedem Abrechnungsgebiet mit 80 v. H. anzusetzen. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden keine Anwendung auf Wirtschaftswege.

§ 8 Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke bzw. Grundstücksteile (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe von Art und Maß ihrer zulässigen Nutzung durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Verkehrsanlagen vermittelt werden. Bei baulicher Nutzungsmöglichkeit orientieren sich die Vorteile an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten die Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über der Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO).

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 1. In den Fällen des § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 12 Abs. 2 | 0,2 |
| 2. in den Fällen des § 12 Abs. 3 | 0,5 |
| 3. bei eingeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 1,0 |
| 4. bei zweigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 1,25 |
| 5. bei dreigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 1,5 |
| 6. für jedes weitere über das 3. Geschoss hinausgehende Geschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um je | 0,25 |

(3) Gelten für baulich oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke bzw. Grundstücksteile (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

(4) Der jeweilige Nutzungsfaktor nach Absatz 2 Nr. 1 bis 6 erhöht sich um die Hälfte

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet,

- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine wie in Buchstabe a) genannte Nutzung vorhanden oder zulässig ist und

- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstabe a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung überwiegt. Ein Überwiegen ist anzunehmen, wenn in der Mehrzahl der Geschosse im Sinne des Absatzes 1 eine Nutzung der zuvor bezeichneten Art stattfindet.

(5) Bei baulich nicht nutzbaren Grundstücken oder Grundstücksteilen, die im Außenbereich liegen oder nach § 19 Abs. 1 SächsKAG abgegrenzt sind (§ 7 Abs. 1 Nr. 2), bemisst sich der Nutzungsfaktor nach den Vorteilen, die den Grundstücken oder Grundstücksteilflächen durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Verkehrsanlage vermittelt werden.

(6) Der Nutzungsfaktor beträgt in den Fällen des Absatzes 5

- | | |
|------------------------------------------------------------|--------|
| 1. bei Wald oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen | 0,0167 |
| 2. bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland | 0,0333 |
| 3. bei gewerblicher Nutzung (z. B. Lagerplatz, Bodenabbau) | 1,0. |

§ 9

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosshöhe festsetzt

(1) Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zu Grunde zu legen.

(2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosshöhe. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosshöhe, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so sind die Geschosshöhe vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 10

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosshöhe oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosshöhe

- a) bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe, das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 SächsBO geteilt durch 3,5 zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30 Grad festgesetzt ist;

- b) bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte Gebäudehöhe geteilt durch 3,5.

Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

§ 11

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan anstatt einer Geschosshöhe eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 12

Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen

(1) Bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zu Grunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben den Geschossen nach §§ 9 bis 11 auch Unter- und Obergeschosse in Tiefgaragen oder Parkdecks. Die §§ 9 bis 11 finden insoweit Anwendung.

(2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen oder überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände) wird ein Nutzungsfaktor von 0,2 angewandt. Die §§ 9 bis 11 finden keine Anwendung.

(3) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 und der Absätze 1 und 2 nicht erfasst sind oder für Grundstücks-teile, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1a) und b) außer Betracht bleiben, gilt ein Nutzungsfaktor von 0,2, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 12a

Sakralbauten

(1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 0,2 berücksichtigt.

(2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Absatz 1 anwendbar.

§ 13

Ermittlung des Nutzungsmaßstabes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 9 bis 12 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 9 bis 12 entsprechende Festsetzung enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zu Grunde zu legen. Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.

(2) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken oder Grundstücksteilen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse; unbebaute gewerblich genutzte Grundstücke, Stellplatzgrundstücke oder Grundstücke mit nur untergeordneter Bebauung gelten als eingeschossig bebaubar. § 12 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden; § 12 Abs. 1 und 3 finden keine Anwendung. Bei gemischt genutzten Grundstücken sind die einzelnen Bereiche entsprechend § 7 gegeneinander abzugrenzen.

(3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne des § 8 Abs. 1.

Bei Grundstücken nach Absatz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschoss im Sinne des § 8 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundfläche und nochmals geteilt durch 3,5.

Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden jeweils auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 14

Abschnitte von Verkehrsanlagen

(1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte von Verkehrsanlagen kann der Aufwand gesondert ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 5 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 15

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn (einschließlich der Bordsteine),
 2. die Radwege,
 3. die Gehwege,
 4. die Beleuchtung,
 5. die Entwässerung (einschließlich Rinnen),
 6. die unselbstständigen Parkierungsflächen und
 7. die unselbstständigen Grünflächen mit Bepflanzung gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.
- § 14 bleibt unberührt.

§ 16

Vorauszahlung und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme begonnen worden und der Gemeinde ein nennenswerter Aufwand entstanden ist, kann eine Vorauszahlung in einer diesem Aufwand entsprechenden Höhe erhoben werden.

(2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages.

§ 17

Entstehen der sachlichen Beitragspflicht

(1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der Verkehrsanlage.

(2) Im Falle der abschnittswisen Erhebung des Straßenbaubeitrages nach § 14 oder Beitragserhebung für Teile einer Verkehrsanlage nach § 15 entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung dieses Abschnittes oder der Teile der Verkehrsanlage.

(3) Für Verkehrsanlagen, die nach Inkrafttreten des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes und vor Inkrafttreten dieser Satzung fertig gestellt worden sind, entsteht keine Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Entsprechendes gilt in den Fällen des Absatzes 2.

§ 18

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Mehrere Beitragsschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner. Entsprechendes gilt für Fälle des Vorliegens sonstiger dinglicher baulicher Nutzungsrechte.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichem Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum. Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 19**Fälligkeit**

Der Beitrag und die Vorauszahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wölkau, den 07. Oktober 2010



Tiefensee
Bürgermeister

**Ferien-Bastel-Werkstatt für Kinder**

am 13. und 14. Oktober 2010

(Mi. und Do.) **10 - 15 Uhr**

Wir laden euch ein, während der Herbstferien in unsere Holz-Bastel-Werkstatt zu kommen.

Ihr könnt mit der Laubsäge Mühlen, Müller, Katzen, Vögel, Pferde, Schildkröten, Blumen, Drachen und noch viele andere Figuren aus Sperrholz aussägen.

Für die weitere Gestaltung der „Rohlinge“ stehen bunte Acrylfarben zur Auswahl. Hier könnt ihr so richtig kreativ werden mit der Bemalung der Figuren - der Fantasie sind keine Grenzen gesetzt.

Die Materialkosten bewegen sich zwischen 3 und 6 Euro. Bitte vergesst auch nicht, euch eine Kleinigkeit zum Essen einzupacken.

Anmeldung erbeten unter: Tel.-Nr.: 03 42 08/7 87 30

Kreativ-Werkstatt in ehem. Wassermühle in **Badrina, Leipziger Str. 4.**

Verein Mühlenregion Nordsachsen e. V.

Gemeinde Wiedemar**Bekanntgabe**

Der Gemeinderat Wiedemar tritt am **Donnerstag, dem 28.10.2010**, 19.00 Uhr zu seiner nächsten öffentlichen Sitzung zusammen.

Die Beratung findet im Versammlungsraum der Gemeinde Wiedemar, Schulstraße 2 in 04509 Wiedemar statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte an den entsprechenden Aushangtafeln der Gemeinde Wiedemar.

gez. Bödemann

Bürgermeisterin

Das Verwaltungsamt Wiedemar lädt recht herzlich zur Verbandsversammlung ein. Die Versammlung findet am

Montag, dem 01.11.2010, 19.00 Uhr

im **Versammlungsraum der Gemeinde Wiedemar, Schulstraße 2 in 04509 Wiedemar** statt und ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellen der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
3. Protokollkontrolle
4. Beschlussfassung - 6. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung für den Verwaltungsverband Wiedemar
5. Beschlussfassung - Übertragung der Schulträgerschaft der Gemeinde Neukyhna auf den Verwaltungsverband Wiedemar
6. Beschlussfassung - Übertragung der Schulträgerschaft der Gemeinde Wiedemar auf den Verwaltungsverband Wiedemar

7. Beschlussfassung - Öffentlich rechtliche Vereinbarung zur Schulung der auf dem Gebiet der Gemeinde Zwochau inklusive Ortsteil Grebehna wohnhaften Kinder
8. Beschlussfassung - Wahl des Friedensrichters für den Verwaltungsverband Wiedemar
9. Informationen und Anfragen



Möller
Verbandsvorsitzende

Gemeinde Zwochau**Bekanntmachung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Zwochau tritt am

Donnerstag, dem 21.10.2010 um 19.30 Uhr

zu seiner nächsten öffentlichen Sitzung zusammen.

Die Beratung findet im Versammlungsraum der Gemeinde Zwochau, Hauptstr. 8, 04509 Zwochau statt.

Die Tagesordnung wird in den Schaukästen der Gemeinde bekannt gegeben. Wir bitten um Beachtung.

Zwochau, den 08.10.2010

gez. R. Ryll

Bürgermeister

Gemeinde Zschepplin**Einladung**

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Zschepplin findet

am Dienstag, dem 26.10.2010, 19.30 Uhr

in der Gaststätte „Bergmann“, Eilenburger Straße 13 in 04838 Zschepplin statt. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift vom 21.09.2010
3. Bürgerfragestunde
4. Beschluss - Auftragsvergabe zum Bauvorhaben Abriss Gemeindeamt im OT Hohenprießnitz
5. Beschluss - Auftragsvergabe zum Bauvorhaben Sanierung Dacheindeckung Heimatscheune im OT Hohenprießnitz
6. Beschluss - Bauantrag auf Neubau eines Einfamilienwohnhauses im OT Krippenhna
Antragsteller: Frau Mandy Meißner und Herr Mario Haubold, OT Krippenhna
7. Beschluss - überplanmäßige Ausgaben für die Sanierung einer Wohnung im Wohnhaus Zum Kochsberg 10/12 in Zschepplin
8. Verschiedenes

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

Berkes

Bürgermeisterin

Gemeinde Zschepplin
Ortschaftsrat Krippenhna

Einladung

Die nächste öffentliche Ortschaftsratssitzung der Ortschaft Krippenhna findet

am Donnerstag, dem 28.10.2010, 19.00 Uhr

zur Ortsbesichtigung, Treffpunkt: Zur Brücke 8a und anschließend in der Gaststätte „Zum Stall“, OT Krippenhna, Kirchgasse 3 in 04838 Zschepplin statt. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Ortsbesichtigung zum Baumfällantrag Fam. Blaschka, Zur Brücke 8a
2. Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift vom 24.06.2010
4. Bürgerfragen
5. Haushaltsplan 2011
6. Verschiedenes

C. Erler
Ortsvorsteher

Gemeinde Zschepplin
Ortschaftsrat Naundorf

Einladung

Die nächste öffentliche Ortschaftsratssitzung der Ortschaft Naundorf findet

am Montag, dem 25.10.2010 um 19.30 Uhr

im Versammlungsraum der Gemeinde Zschepplin, OT Naundorf, Bahnhofstraße 1 in 04838 Zschepplin statt. Alle Bürgerinnen und Bürger sind dazu herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Protokollkontrolle der Sitzung vom 22.03.2010
3. Vorbereitung Haushaltsplanung 2011
4. Auswertung Veranstaltungen zum Kinderfest und Tag der Deutschen Einheit
5. Anfragen von Bürgern und Verschiedenes

Nier
Ortsvorsteher

Verwaltungsverband Eilenburg-West

Verwaltungsverband Eilenburg-West

Das **Meldeamt** des Verwaltungsverbandes Eilenburg-West bleibt am

Montag, dem 18.10.2010

aufgrund einer Schulung **geschlossen**. Wir bitten um Beachtung.

Pöhler
Verbandsvorsitzender

Zweckverbände

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“

Einladung

Die öffentliche Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“ findet am

Donnerstag, 28.10.2010, 15.00 Uhr

im Versammlungsraum der Abwasserreinigungsanlage, Eilenburg/OT Hainichen, statt.

Tagesordnung:

1. Beratung und Beschluss einer Nachtragssatzung zum Haushaltsplan 2010
2. Beratung und Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung 2009
3. Beratung und Beschluss zur Stundung eines Abwasserbeitrages
4. Sonstiges

Wacker
Verbandsvorsitzender



www.wittich.de

Unter www.wittich.de haben Sie die Möglichkeit unsere neuen Internetseiten zu erkunden. Viele Online-Funktionen und Informationen stehen für Sie bereit. Gehen Sie jetzt online!



Kultur und Schulen

Volkshochschule Delitzsch

Info-Telefon: 034202/861820


Melden Sie sich unter www.vhs-delitzsch.de an oder senden Sie uns eine ausgefüllte Anmeldung per Post oder Fax

Wissen und mehr

DELITZSCH 04509 Delitzsch, Wittenberger Str. 1,
Tel.: 034202/861820, Fax: 034202/75213

18.10.	1O30132	Stunde der Entspannung
18.10.	1O30102	Progressive Muskelentspannung
18.10.	1O41203	Griechisch für Anfänger
19.10.	1O41901	Russisch für Wiedereinsteiger
19.10.	1O30113	Qi Gong für Anfänger
20.10.	1O10705	Kommunikationstraining
20.10.	1O50401	Finanzbuchführung
20.10.	1O30124	Yoga für Anfänger
21.10.	1O30225	Rückentraining an Geräten
21.10.	1O50166	Bildbearbeitung am Computer für Senioren - Aufbaukurs
21.10.	1O50169	PC-Aufbaulehrgang für Senioren
23.10.	1O42501	Ungarn & Ungarisch - Schnuppertag
25.10.	1O30129	Yoga für Anfänger am Vormittag
25.10.	1O40619	Englisch für Anfänger am Vormittag
25.10.	1O30207	Wirbelsäulengymnastik & Flexi-Bar
25.10.	1O30246	Flamenco für Anfänger/innen
25.10.	1O30227	Eltern-Kind-Sport für 3- bis 4-jährige
25.10.	1O10505	Richtig erben und vererben
26.10.	1O42206	Spanisch geringe Vorkenntnisse
26.10.	1O42001	Schwedisch Schnupperabend
26.10.	1O41903	Russisch für Anfänger
26.10.	1O30116	Autogenes Training
26.10.	1O50118	Methoden u. Instrumente der Visualisierung mit Power Point Präsentation
26.10.	1O50129	Digitale Fotobearbeitung I
27.10.	1O20001	Fotokurs nicht nur für Anfänger
27.10.	1O30402	Bach-Blüthenherapie, Vortrag
27.10.	1O11001	Abenteuer Türkei, Vortrag
28.10.	1O20801	Gitarrespielen ohne Noten
28.10.	1O40901	Italienisch für die Reise - Anfänger
28.10.	1O11501	Elektromobilität
29.10.	1O30118	Tai Chi Chuan Schnupperabend
01.11.	1O40801	Französisch für Anfänger
01.11.	1O40625	Englisch für den Berufsalltag
02.11.	1O42003	Schwedisch für Anfänger
03.11.	1O21404	Grundkurs Nähen
08.11.	1O41701	Polnisch für Anfänger
10.11.	1O20610	Einfach Schmuck selbst gestalten
12.11.	1O11503	Grundlagen zum Obstbaumschnitt
18.11.	1O30111	FuReflexzonenmassage
22.11.	1O20603	Adventsfloristik
23.11.	1O10707	Überzeugen Sie mit Ihren Kompetenzen!
23.11.	1O30401	Homöopath. Haus- & Reiseapotheke
26.11.	1O10701	Psychologie für jedermann
29.11.	1O10506	Patientenverfügung, Vortrag

SCHKEUDITZ 04435 Schkeuditz, Bergbreite 1,
Tel.: 034204/990637, Fax: 034204/62616

18.10.	3O40628	Englisch in Glesien Aufbaukurs II/A2 im 13. Semester
19.10.	3O50101	PC-Grundkurs
20.10.	3O20506	Grafikkurs für Anfänger
21.10.	3O42200	Spanisch für Anfänger
21.10.	3O30402	Die Heilkräfte des medizinischen Ozons, Vortrag
25.10.	3O10506	Abenteuer Türkei Mit dem Geländewagen durch zwei Kontinente, Multivisionsshow
25.10.	3O10207	Mietrecht, Vortrag
28.10.	3O40801	Französisch für Anfänger
13.11.	3O10608	Babyzeichensprache Fachseminar für Erzieherinnen und Tagesmütter
11.11.	3O30709	Brotbacken mit Sauerteig, Vortrag mit Verkostung

EILENBURG 04838 Eilenburg, Mansberg 18,
Tel.: 03423/604187, Fax: 03423/604189

18.10.	2O40901	Italienisch für Anfänger, neuer Termin!
18.10.	2O40802	Französisch für Anfänger
18.10.	2O41902	Russisch für Wiedereinsteiger
18.10.	2O30228	Wassergymnastik
18.10.	2O30234	Fit durch gesundes Schwimmen
20.10.	2O30705	Dekorative Farbenküche, Kochkurs
20.10.	2O30231	Aquafitness / Wassergymnastik
21.10.	2O30104	Tai Chi Gong, Anfänger
21.10.	2O40607	Englisch f. echte Anfänger, vormittags
21.10.	2O42202	Spanisch für Anfänger
21.10.	2O50104	Internet für Einsteiger
22.10.	2O30112	Yoga für Senioren (Stuhl-Yoga)
25.10.	2O41701	Polnisch für Anfänger
27.10.	2O10506	Einkommenssteuer Rentner, Vortrag
27.10.	2O10503	Richtig erben und vererben, Vortrag
01.11.	2O60801	Mathematik, Übungskurs
01.11.	2O60802	Höhere Mathematik
01.11.	2O50106	Tabellenkalkulation mit Excel
03.11.	2O30401	Schüler-Salze, Vortrag
03.11.	2O11602	Chemie für den Alltag
04.11.	2O20504	Dekorative Aquarellmalerei auf Seide
04.11.	2O30704	Grundkurs Backen
04.11.	2O40606	Englisch fürs Büro
05.11.	2O30114	Welt des Klangs, Klangmassage
08.11.	2O50111	Grundkurs digitale Bildbearbeitung
	laufende	Einstieg ist, sofern noch freie Plätze zur Verfügung stehen, nach Rücksprache möglich.
	Kurse	

BAD DÜBEN 04838 Eilenburg, Mansberg 18,
Tel.: 034243/690037, Fax: 03423/604189

18.10.	5O20001	Fotokurs, nicht nur für Anfänger
20.10.	5O50101	Computergrundkurs, neuer Termin!
20.10.	5O40600	Englisch für Anfänger, neuer Termin!
25.10.	5O20611	Töpfern am Montag, neuer Termin!
01.11.	5O30701	Mediterrane Küche
04.11.	5O50111	Grundlagen der Internetnutzung
04.11.	5O21401	Klöppeln, das ist Spitze, vierzehntägig
08.11.	5O30403	Schüler-Salze, Vortrag

TAUCHA 04425 Taucha, Kirchplatz 4,
Tel.: 034298/29275, Fax: 034298/73934

18.10.	4O40801	Französisch Aufbaukurs II/A2
25.10.	4O40807	Französisch für Anfänger
25.10.	4O10701	Kommunikations- und Konfliktfähigkeit stärken Ein Kurs für Frauen
28.10.	4O50110	Digitale Bildbearbeitung
28.10.	4O11601	Einkommenssteuer für Rentner
04.11.	4O50106	Grundkurs Internet
04.11.	4O50108	Aufbaukurs Internet
04.11.	4O50102	PC-Grundlehrgang für Anfänger

In die folgenden Kurse können Sie nach Rücksprache mit der VHS gern noch einsteigen:

09.09.	4O20901	Orientalischer Tanz
14.09.	4O20503	Malerei und Grafik
20.09.	4O40618	Englisch Aufbaukurs II/A2
21.09.	4O40631	Englisch für Senioren am Vormittag
29.09.	4O20001	Einführungskurs Fotografie

ERZIEHER, TAGESMÜTTER UND LEHRER

Kontaktmöglichkeiten siehe Schkeuditz

23.10.	1O10608	Babyzeichensprache Fachseminar für Erzieherinnen und Tagesmütter, in Delitzsch
27.10.	1O10618	Lösungsbotschaft oder Killerphrase? Interaktion und Kommunikation zwischen Kindern und Erwachsenen
03.11.	1O10620	Entwicklungspsychologie Schwerpunkt: 6 bis 10 Jahre

Verschiedenes

Existenzgründer-Seminar/Intensivkurs

der erste Schritt in die Selbstständigkeit:

in Torgau, Solarstr. 27 (TGZ)

Termin: 25.10. - 27.10.2010/ 3 Tage

und

in Delitzsch, Leipziger Str. 28

Termin: 01.11. - 03.11.2010/ 3 Tage

In der Zeit von 16.00 bis 22.00 Uhr

Themen:

- Konzeptionelle Grundlagen (von Geschäftsidee bis Konzept)
- Rechtliche Rahmenbedingungen, Fördermöglichkeiten
- Marketing
- buchhalterische und steuerliche Grundlagen

Zur Teilnahme berechtigt ist jeder, der sich mit dem Gedanken zur Selbstständigkeit trägt bzw. sich vor kurzem gegründet hat.

Das Seminar ist autorisiert durch das BMWi und die EU. Es wird durch die ARGE, der Agentur für Arbeit bzw. die SAB als Qualifikationsnachweis anerkannt. Die Teilnehmergebühr beträgt inklusive Zertifikat und Teilnehmerunterlagen 30 €

Anmeldung erbeten bei:

GPV management, 04849 Bad Düben, Schmiedeberger Str. 7A, Tel.: 03 42 43/2 53 33, Fax: 03 42 43/5 28 85

DRK informiert

Blutspendetermin Oktober 2010

Montag, 25.10.10, 15.00 - 19.00 Uhr

in der Grundschule Zschortau, Lindenstraße 29

Donnerstag, 28.10.10, 15.00 - 19.00 Uhr

Im Begegnungszentrum Löbnitz, Neue Straße/Feuerwehrhaus

Ihre Blutspenden sind zur Rettung von Unfallopfern, Leukämiekranken und zur Durchführung lebensrettender Operationen unverzichtbar.

Wichtig: Bitte bringen Sie zu jeder Spende den Personalausweis und, wenn vorhanden, den Blutspenderpass mit.

Tel.: 0 37 14 32 20-0

Bekanntmachung der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig

Jahresabschluss zum 31.12.2009
der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig

Der vollständige Jahresabschluss wurde am 2. September 2010 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Jehovas Zeugen Bad Düben

Freitag, den 15.10.2010

19.00 Uhr Jesus lehrte durch gegenüberstellende Beweisführung. Wie können wir diese Lehrmethode verwenden? Wie lässt sich das Muster, nach dem Jesus in Matthäus 11:7-9 Fragen stellt in Vorträgen umsetzen?

Sonntag, den 17.10.2010

16.30 Uhr Was ist die in Sprüche 31:26 erwähnte liebende Güte? Wie wirkt sich diese gottgefällige Eigenschaft auf unsere Kommunikation im Alltag aus?

Freitag, den 22.10.2010

19.00 Uhr Jesus verwendete beim Lehren meisterhaft Gleichnisse und Veranschaulichungen. Warum war dies wirkungsvoll?

Sonntag, den 24.10.2010

16.30 Uhr Psalm 72 beschreibt zwar Einzelheiten der Herrschaft des Königs Salomo, gibt aber gleichzeitig einen Ausblick auf die Verhältnisse, die Jesus in naher Zukunft für die Menschen auf der Erde verwirklichen wird. Was wird Jesus demzufolge alles erreichen?

Freitag, den 29.10.2010

19.00 Uhr Wie vermittelte Jesus durch einen einfachen Vergleich einen wichtigen Gedanken? Wie können wir, wie Jesus, anschaulich lehren und beim Gebrauch von Veranschaulichungen unseren Zuhörer im Sinn behalten?

Sonntag, den 31.10.2010

16.30 Uhr Als Gottes Diener möchten wir seinen gerechten Maßstäben entsprechen. Was müssen wir tun, um dafür Gottes Unterstützung zu erhalten? Zu welchen außergewöhnlichen Leistungen wurden einige in der Vergangenheit auf diese Weise befähigt?

Freitag, den 05.11.2010

19.00 Uhr Welche Alltagssituationen und Vergleiche aus der Schöpfung zog Jesus zur Veranschaulichung heran und was können wir daraus lernen?

Sonntag, den 07.11.2010

16.30 Uhr Einheit kennzeichnet nach Aussage der Bibel den wahren Glauben. Was ist der Grund dafür? Warum gibt es unter wahren Christen keinen trennenden Nationalismus?

Eintritt frei keine Kollekte

Der Kreissportbund Nordsachsen e. V. informiert

Schulung für Vereinsvorstände

Wann/Wo: 19.10.2010, 18:00 - 21:00 Uhr in 04838 Eilenburg,

Referent: Stefan Wagner, Fachexperte für Verbands- und Vereinsrecht

Teilnehmer/Voraussetzung/Gebühren:

-> Anmeldung erforderlich !!! (jaeger@ksb-nordsachsen.de / Tel. 0 34 23/60 15 47)

- Mitgliedsvereine des KSB Nordsachsen e. V. (20,- €/ TN - per Rechnungslegung)
- Nicht-Mitgliedsvereine (40,- €/ TN - Barzahlung vor Ort)

Inhalt:

Aktuelle Trends und Neuerungen für die Vereins- und Verbandsarbeit

- Prüfen Sie Ihren Handlungsbedarf -

Die Themen im Einzelnen:

- Die Loveparade von Duisburg - ein Thema auch für die Vereinsarbeit?
- Minderjährige Vereinsmitglieder: Worauf muss der Vorstand achten?
- § 60 AO: Steuer-Mustersatzung jetzt Pflichtbestandteil der Satzung
- § 61 AO: Vermögensbindung prüfen und Verlust der Gemeinnützigkeit vermeiden
- Ein „Muss“ für jeden Verein: Bildung von Rücklagen - worauf muss der Vorstand achten?
- Nutzung von kommunalen Sportstätten: Haftungsfalle für den Verein?
- Datenschutz in der täglichen Vereinsarbeit - worauf muss der Vorstand achten?
- Zahlung an Schiedsrichter und Kampfrichter - steuerliche Risiken für den Verein?

Stützpunktberatung 2010**Tagesordnung:**

1. Aktuelles zur Online- / Bestandserhebung 2011
2. Aktuelles zur Sportförderung 2011
3. Termine 2011
4. Allgemeine Informationen

Die Termine für die Stützpunktberatungen sind:

- **08.11.2010 - 18.00 Uhr** Oschatz, **Stadion an der Merkwitzer Straße**
- **08.11.2010 - 18.00 Uhr** Bad Dübau, **Gaststätte „Zur Kegelhahn“, Mühlweg 4**
- **09.11.2010 - 18.00 Uhr** Torgau, **Vereinsheim Rock'n'Roll-Club „Ireen“, Röhrweg 17**
- **09.11.2010 - 18.00 Uhr** Radefeld, **Sportplatz, Am Unteren Anger 23**
- **10.11.2010 - 18.00 Uhr** Delitzsch, **Sportplatz des ESV DZ, Werkstättenweg**
- **11.11.2010 - 18.00 Uhr** Eilenburg, **M.-Rinckart Gymnasium, Dr.-Külz-Ring 9**

VdK Ortsverband Delitzsch**Einladung zu einem Nachmittag**

Wir laden hiermit unsere Mitglieder des VdK Ortsverband Delitzsch zu einer Halbtagsfahrt in das Musikhotel „Goldener Spatz“ am 19.10.2010 recht herzlich ein.

Wir fahren ab:	Delitzsch Busbahnhof	12.15 Uhr
	Krostitz, Gasthof Behrens	12.00 Uhr
	Lemsel, Zum Findling 20	12.00 Uhr

Im Musikhotel erwartet uns ein buntes Programm mit dem Haussteam. Die Rückfahrt wird gegen 17.15 Uhr ab Musikhotel mit gleichen Zielorten sein.

*Vorstand des VdK
Ortsverband Delitzsch*

Rückblick: Ein Halbtagesausflug, mit vielen Erwartungen

Am 17.08.2010 waren die Mitglieder des Sozialverbandes VdK Ortsverband in Delitzsch unterwegs. Diesmal ging es nach Tiefensee in das „Gräfes Fleischerstübl“.

Vom Chef des Hauses, Herrn Siegfried Gräfe, erfuhren wir Geschichtliches zum Haus selbst aber auch zum Ort Tiefensee und Umgebung.

Ein Bitterfelder musikalisches Talent erfreute uns mit Klängen auf dem Akkordeon und schönem Gesang. Gewürzt war dies mit humorvollen Beiträgen und unterhaltsamen Einlagen, wie einem Schätzspiel und dem Eiermann, der viele bunte Eier mit großem Spaß verteilte. Die Zeit verging wieder mal viel zu schnell.

In dieser so fröhlichen Runde wurden zwei Mitglieder, Frau Charlotte Naumann und Anneliese Pistora, für 15 Jahre Mitgliedschaft im VdK geehrt.

*Ortsverband Delitzsch
Ingeburg Antosch*

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Kölsa

Hiermit lade ich alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Kölsa am 22.10.2010, 19 Uhr in die Gaststätte -Zur Einkehr-Kölsa zur diesjährigen Jagdgenossenschaftsversammlung recht herzlich ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung
2. Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten Jagdgenossen
3. Bericht des Jagdvorstandes
4. Protokollkontrolle
5. Bericht des Kassenführers und Endlastung
6. Endlastung des Vorstandes
7. Haushaltplan
8. Diskussion und Anfragen
9. Bericht des Jägers
10. Schlusswort

Anschließend gibt es einen Imbiss.

Jagdvorsteher Felgner

**Kleingärtnerverein „An der alten Mühle e. V.“
Neukyhna OT Kyhna****Die Geschichte unseres Vereins****Wir schreiben das Jahr 1946**

Nach den Wirrnissen des Krieges waren einige Kyhnaer Bürger interessiert, eine zusätzliche Ernährungsquelle zu schaffen. Es wurde am 1. Oktober 1946 ein Pachtvertrag über 1,25 ha unterzeichnet. 4 Jahre danach kamen weitere 2,125 ha hinzu. Es ist für 76 Gärten die heutige Grundfläche.

Die wirksamste Periode des Vereins

Schnell waren alle Parzellen vergeben und die Familien konnten aus ihren erworbenen Gärten einen gewissen Nutzen ziehen und sich dabei erholen. Diese Periode lässt sich bis Ende der 60er Jahre verfolgen. Die eigenen Interessen der Kleingärtner änderten sich und es kamen Partner aus Leipzig und Halle nach Kyhna. 1975 wurde mit dem Bau einer eigenen Wasserversorgung begonnen und im Jahr 1976/77 war die Nutzung perfekt. Auf diese Wasserversorgung sind wir heute noch besonders stolz.

Die Möglichkeit des Elektroanschlusses für alle Gärten ist durch eine Trafostation, die im Rahmen der Wasserversorgung notwendig wurde, gegeben.

1978 begann der Bau unseres heutigen Vereinshauses. Verschiedene Rekonstruktionen im und am Vereinshaus lassen heute eine Nutzung all unseren Vorstellungen zu.

Was uns sonst noch voran gebracht hat!

- Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch Finanzamt und Landratsamt
- Aufnahme des Vereins als Dauergartenanlage in den Flächennutzungsplan der Gemeinde
- 2003 wurde die gesamte Elektroanlage im Verein rekonstruiert
- Erneuerung aller Toranlagen mit einem weit sichtbaren Vereinschild am Haupteingang
- Der Verein verfügt über eine eigene Wasserversorgung

Sie erreichen uns unter 01 77/2 57 33 73